



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse
Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar
Publikationsdatum: SHAB, KABZH 06.05.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 06.05.2027
Meldungsnummer: KK04-0000026595

Publizierende Stelle
Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Grüningen, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Kollokationsplan und Inventar Autocenter Gossau AG in Liquidation

Schuldner:
Autocenter Gossau AG in Liquidation
CHE-160.103.354
Industriestrasse 11
8625 Gossau ZH

Rechtliche Hinweise:
Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.
Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 27.05.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 16.05.2022

Auflagestelle:
Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Grüningen,
Kirchgass 8,
8627 Grüningen

Bemerkungen:
Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Grüningen zur Einsicht auf.
Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Hinwil rechtshängig zu machen. Noch nicht rechtskräftige Forderungen

aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden. Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Gröningen schriftlich einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.